Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3592

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kostenordnung über den Geschäftswert

— Drucksachen V/2738, V/3353, V/3507 —

Berichterstatter im Bundestag:
Abgeordneter Dr. Reischl

Berichterstatter im Bundesrat:
Senator Dr. Heinsen

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 191. Sitzung am 23. Oktober 1968 beschlossene Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kostenordnung über den Geschäftswert — Drucksachen V/2738, V/3353 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Bonn, den 4. Dezember 1968

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Zinn
Vorsitzender

Dr. Reischl **Dr. Heinsen**
Berichterstatter

angenommen in der 203. Plenarsitzung am 6. Dezember 1968

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kostenordnung über den Geschäftswert

I. Artikel 1 Nr. 6 und 7 (neu)

In Artikel 1 sind nach Nummer 5 die folgenden Nummern 6 und 7 einzufügen:

,6. § 136 Abs. 3 bis 6 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, eine Deutsche Mark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (ausgenommen durch Ablichtung) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet.

(4) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Schreibgebühr erhoben.

(5) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Grundbuchblätter, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt jede angefangene Viertelstunde 1,20 Deutsche Mark.

(6) Werden Abschriften durch Ablichtung hergestellt, so werden für jede Seite ohne Rücksicht auf Zeilen- und Silbenzahl eine Deutsche Mark, bei größerem Format als DIN B 4 zwei Deutsche Mark erhoben."

7. § 137 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Postgebühren für förmliche Zustellungen; dieselben Beträge werden auch für die förmliche Zustellung durch Justizbedienstete erhoben;"'

II. Artikel 2 und 3 (neu)

Nach Artikel 1 sind die folgenden Artikel 2 und 3 einzufügen:

,Artikel 2

Das Gerichtskostengesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 941), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 91 Abs. 3 bis 6 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, eine Deutsche Mark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (ausgenommen durch Ablichtung) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet.

(4) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Schreibgebühr erhoben.

(5) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Grundbuchblätter, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 1,20 Deutsche Mark.

(6) Werden Abschriften durch Ablichtung hergestellt, so werden für jede Seite ohne Rücksicht auf Zeilen- und Silbenzahl eine Deutsche Mark, bei größerem Format als DIN B 4 zwei Deutsche Mark erhoben."

2. § 92 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Postgebühren für förmliche Zustellungen; dieselben Beträge werden auch für die förmliche Zustellung durch Justizbedienstete erhoben;"

3. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Termin zur mündlichen Verhandlung soll auf Grund der Klage erst nach Zahlung der erforderten Prozeßgebühr und der Auslagen für die förmliche Zustellung der Klage bestimmt werden."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Über Anträge auf Zwangsvollstreckungshandlungen der in § 42 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art soll erst nach Zahlung der Gebühr und der Auslagen für förmliche Zustellung entschieden werden."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in Satz 1 werden die Worte „Die Absätze 1 bis 3" durch die Worte „Die Absätze 1 bis 4" und in Satz 2 das Wort „Kläger" durch das Wort „Antragsteller" ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I

S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze vom 30. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 577), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Versendung von Akten durch die Post wird ein Auslagenpauschbetrag von fünf Deutsche Mark je Sendung erhoben."'

Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden Artikel 4 und 5.

III. Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung von Vorschriften
des Justizkostenrechts"